

DGB Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg
Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1819

Stellungnahme des DGB Nord zum Antrag Betriebsrenten stärken – Ausnahmen vom Anpassungsverfahren streichen, damit das Leben bezahlbar bleibt – Drucksache 20/954 (Antrag der Fraktion des SSW)

20. Juli 2023

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Abgeordnete,

mit Schreiben vom 21. Juni 2023 geben Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag „Betriebsrenten stärken – Ausnahmen vom Anpassungsverfahren streichen, damit das Leben bezahlbar bleibt (Antrag der Fraktion des SSW - Drucksache 20/954). Diese Gelegenheit nehmen wir als DGB Bezirk Nord gerne wahr.

Wir teilen die Besorgnis des SSW darüber, dass Betriebsrentner*innen durch die bestehenden Regelungen zur Dynamisierung angesichts der gestiegenen Inflation eine Entwertung ihrer betrieblichen Altersversorgungsleistungen erleben. Aus sozialpolitischer Sicht ist dies problematisch, da wegen der Niveauabsenkung in der gesetzlichen Alterssicherung den Betriebsrenten eine gestiegene Bedeutung bei der Sicherung des Lebensstandards zukommt.

Zugleich erinnern wir daran, dass es schon vor Einführung des heute geltenden § 16 BetrAVG, welcher die durch den SSW kritisierten Ausnahmen von der Anpassungsprüfungspflicht normiert, immer wieder Probleme mit der Anpassungsprüfung gegeben hat. Die Anpassung erfolgt gemäß § 16 Abs.1 Satz 1 BetrAVG „nach billigem Ermessen“ und „die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers [ist] zu berücksichtigen“. Beides eröffnet reichlich rechtlichen Spielraum, sich einer angemessenen Anpassung zu entziehen. Ebenso entfällt die Anpassung, wenn nach einer Insolvenz des Arbeitgebers der Pensionsversicherungsverein (PSV) die Zahlung der Leistungen übernimmt. Die Regelung hatte sich zudem als äußerst klageanfällig erwiesen.

Die Ausnahmen des § 16 Abs. 3 BetrAVG sollten bei ihrer Einführung daher auch den ehemaligen Arbeitnehmer*innen nutzen. Sie wurden entsprechend auch durch die Gewerkschaften mitgetragen, nach dem Motto „der Spatz in der Hand ist besser als die Taube auf dem Dach“. Die Ausnahmen – Ein-Prozent-Dynamisierung bzw. Verwendung der Überschussanteile ab Rentenbeginn

Laura Pooth
Vorsitzende
DGB Nord

Deutscher Gewerkschaftsbund

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040/607766122
Mobil: 0170/1432329

laura.pooth@dgb.de

ausschließlich zur Leistungsverbesserung – wurden in einer Zeit formuliert, als Inflation kein großes Thema war und hohe Überschussbeteiligungen als fast schon selbstverständlich angesehen wurden. Beide Annahmen gelten unter den aktuellen volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen so nicht mehr.

Es ist aber naiv zu glauben, durch eine schlichte Streichung der Ausnahmen vom Anpassungsverfahren ließe sich das Problem unzureichender Betriebsrenten aus der Welt schaffen. Die Systementscheidung für eine stärkere sozialpolitische Bedeutung kapitalgedeckter Altersvorsorge unterwirft die Leistungsseite des Systems zwingend auch den versicherungsmathematischen Regeln kapitalgedeckter Altersvorsorge. Hierbei muss die Summe aller (voraussichtlichen) Rentenzahlungen durch die Summe der (in der Vergangenheit akkumulierten) Beiträge plus Kapitalerträge erwirtschaftet werden. Je höher die fest vereinbarte Dynamisierung, desto niedriger fallen die Anfangsrenten aus – denn wer aus einem gegebenen „Topf“ in späteren Jahren mehr auszahlen muss, kann dies nur, wenn er in früheren Jahren weniger ausgezahlt hat. Eine Veranschaulichung dieses Zusammenhangs findet sich im Anhang.

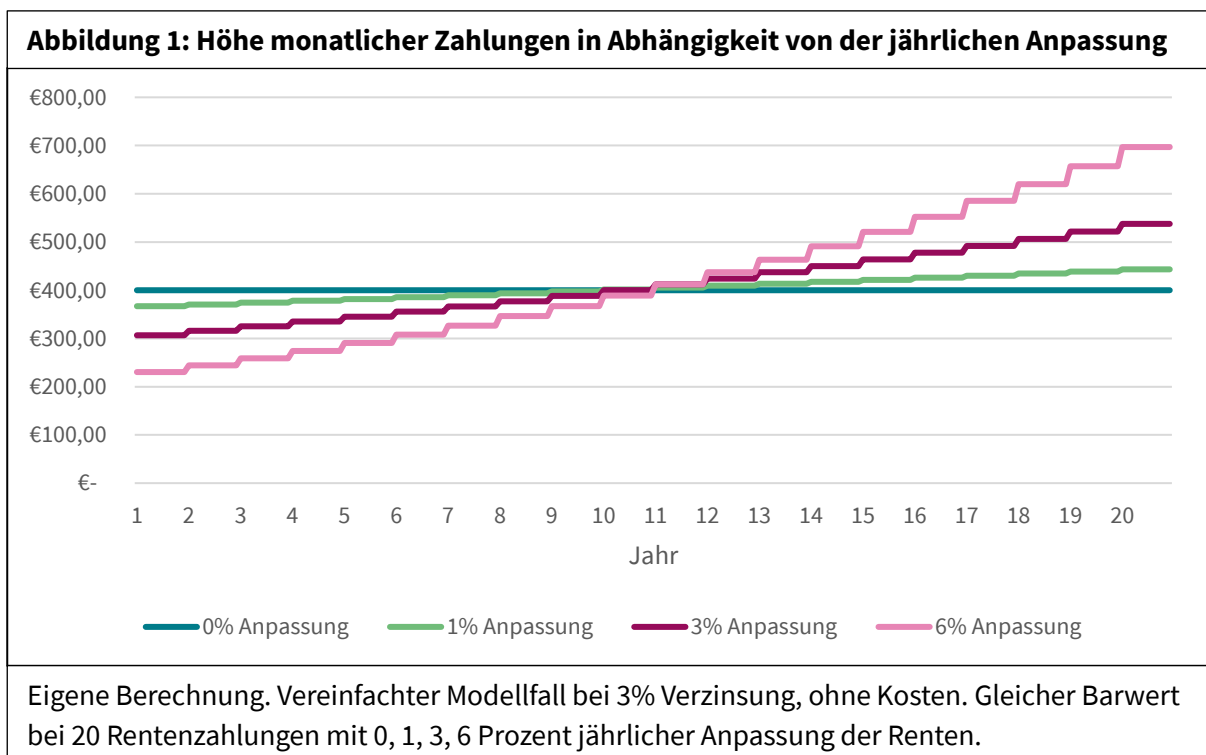
Einen *untypischen* Fall von Betriebsrenten stellen die Leistungen der in der Antragsbegründung genannten Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) dar. Die Leistungen der Zusatzversorgung für die rd. 4,5 Mio. Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Bund, Länder, Kommunen) sind *tarifvertraglich* garantiert und werden - unabhängig vom *tatsächlichen* Finanzierungsverfahren der einzelnen Kassen - seit 2001 nach einem *fiktiven kapitalgedeckten System* berechnet. Die Dynamisierung erfolgt entsprechend § 16 Abs. 3 Ziffer 1. BetrAVG mit einem Prozent p.a.. Während in den meisten kommunalen und kirchlichen Kassen sowie im Tarifgebiet Ost der VBL überwiegend auch tatsächlich hohe Grade der Kapitaldeckung vorhanden sind, werden die Leistungen im Tarifgebiet West der VBL in einem Abschnittsdeckungsverfahren mit einem 10-jährigen Deckungsabschnitt finanziert, also einer Art Zwitter zwischen Umlage und Kapitaldeckung. Das ändert aber nichts an dem Zusammenhang, dass höhere Betriebsrentenanpassungen zwingend höhere Beiträge und/oder niedrigere Anfangsrenten mit sich bringen.

Die Ein-Prozent-Dynamisierung könnte also theoretisch durch eine Änderung der Altersversorgungs-Tarifverträge im öffentlichen Dienst (ATV/ATV-K) verändert werden. Für eine entsprechende Tarifeinigung bräuchte es aber die Zustimmung nicht nur der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, sondern auch der öffentlichen Arbeitgeber in Bund, Ländern und Kommunen. Eine schlichte Änderung des § 16 BetrAVG ließe a priori keine Aussage darüber zu, zu wessen Lasten (Arbeitgeber / aktiv Beschäftigte / Rentenbeziehende) eine höhere Dynamisierung der Renten der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes am Ende finanziert würde.

Anhang

Wirkung von Anpassungen auf die Rente zum Beginn und während des Bezugs

Die Wirkung unterschiedlicher regelmäßiger Anpassungen wird in Abbildung 1 modellhaft veranschaulicht. Die Berechnung geht von einer Verzinsung des Kapitals von 3 Prozent p.a. und monatlichen Zahlungen über einen Zeitraum von 20 Jahren aus. Aus einem Startkapital von rund 72.000 Euro lässt sich ohne Dynamisierung eine jährliche Zahlung von 400 Euro erzielen. Erhöht man die Dynamisierung, so muss man mehr Geld „für später“ zurücklegen und kann zu Anfang weniger ausgeben. In unserer Modellrechnung vermindert sich die erste Rate bei einer einprozentigen Dynamisierung auf rund 367 Euro und einer dreiprozentigen auf rund 307 Euro. Rechnet man sechs Prozent jährliche Anpassung hinein, so erreicht man zwar nach 20 Jahren eine stattliche Zahlung von 700 Euro, bekommt dafür im ersten Jahr aber nur 230 Euro ausgezahlt.

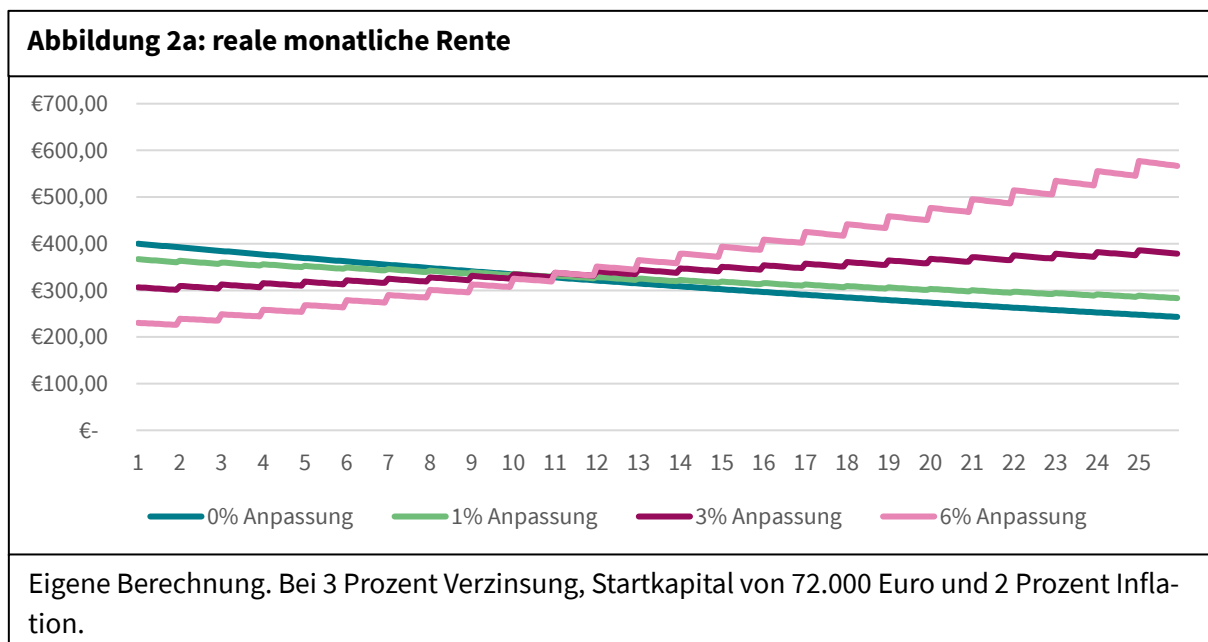


Die Wirkung der Dynamisierung auf die Differenz der Startrenten ist stark abhängig von der unterstellten Verzinsung des Restkapitals während der kalkulierten Laufzeit. Je mehr Zins das Restkapital abwirft, desto weniger vermindern sich die Anfangsrenten durch die eingerechnete Dynamisierung. Unterstellt man statt oben drei Prozent eine Rendite von sechs Prozent, bewirkt das folgendes: Allgemein bewirkt der höhere Zins zunächst eine höhere Rentenzahlung bei gleichem Kapital, mit 72.000 Euro könnten monatlich konstant

516 Euro gezahlt werden. Oder aber es braucht weniger Kapital für die gleiche Rente: hier also nur noch 55.800, um monatlich konstant 400 Euro zu zahlen. Um mit den obigen monatlichen Beträgen vergleichbar zu bleiben, wird hier nun mit einem reduzierten Kapital für konstant monatlich 400 Euro gerechnet. Dann wäre bei 1 Prozent Anpassung die Startrente bei gut 370 Euro, bei 3 Prozent Anpassung bei gut 315 Euro und bei 6 Prozent Anpassung fiel die Startrente auf 257 Euro.

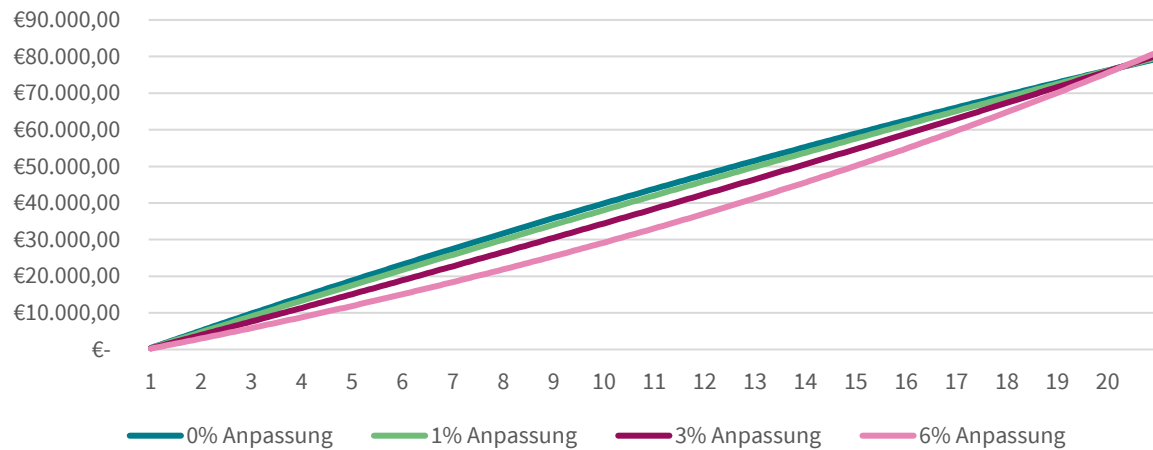
Kaufkraft von konstanten und dynamischen Renten

Betrachtet man nun die Kaufkraft der monatlichen Renten (Abbildung 2a), in dem man eine Inflation von beispielsweise 2 Prozent unterstellt, dann zeigt sich, dass die Kaufkraft der monatlichen Rente bei der konstanten Rente bis zur Mitte des Auszahlungszeitraums (10 Jahre) höher ist. Erst danach übersteigt die monatliche Kaufkraft der dynamischen Rente die der konstanten Rente.



Zu beachten ist dabei aber, dass bis zum 10 Jahr bereits erhebliche Zahlungen geflossen sind. Betrachtet man daher die Summe der Auszahlungen nach Abzug der Inflation (Abbildung 2b), kann man die „Kaufkraft“ aller bis zu einem Zeitpunkt geflossenen Monatsraten zu ermitteln. Hier zeigt sich, dass fast über den gesamten erwarteten Zahlungszeitraum die Kaufkraft der aufsummierten Zahlungen ohne Dynamisierung höher liegt als bei den Zahlungen mit Dynamisierung. Auch hier verschiebt eine höhere Inflationsrate die Werte, ändert aber nichts an der grundsätzlichen Aussage.

Abbildung 2b: aufsummierte reale Rente

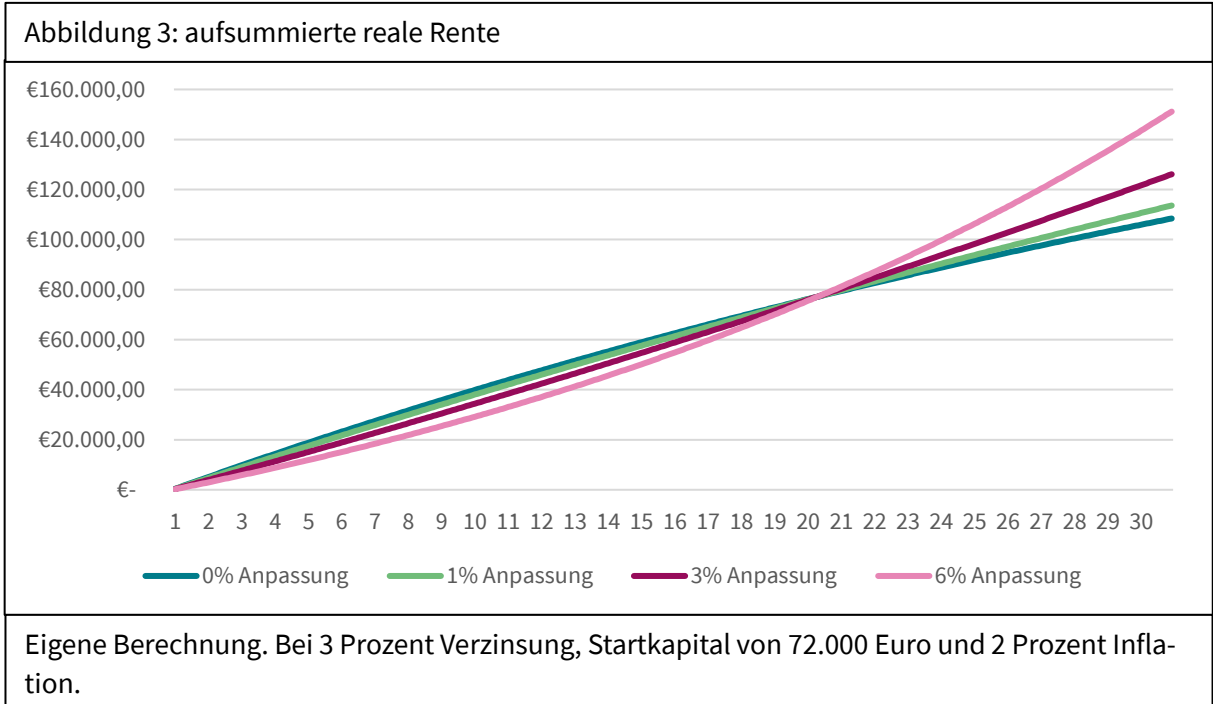


Eigene Berechnung. Bei 3 Prozent Verzinsung,, Startkapital von 72.000 Euro und 2 Prozent Inflation.

Verteilungseffekte von Anpassungsregeln bei Leibrenten

Eine Betriebsrente ist jedoch kein Auszahlungsplan mit einer festen planbaren Laufzeit. Vielmehr dient sie der finanziellen Absicherung für eine individuell nicht vorab bekannte Dauer. Komplexer wird die Frage daher, da nicht alle Betriebsrentenbeziehenden gleich lange leben. Verstirbt ein Teil der Berechtigten, so bleibt mehr Geld „im Topf“ für die Überlebenden. Das wird (mit Hilfe sogenannter Sterbetafeln) bei der Berechnung der Rentenhöhe von vornherein mit einkalkuliert. Jedes Rentensystem stellt also eine Umverteilung zwischen kurz- und langlebigen Menschen dar – das ist der Kern der Absicherung des sogenannten Langlebighkeitsrisikos. Dadurch kann ein Rentensystem lebenslang deutlich höhere Monatsraten auszahlen als ein individuelles Sparkonto, das im Zweifel bis zum 100. Geburtstag oder länger reichen müsste. Da unbekannt ist, wie lange das Geld im Einzelfall reichen muss, wäre auf dem Sparbuch bei Tod entweder noch viel Geld übrig und die Auszahlung daher zu gering gewesen. Oder im umgekehrten Fall wäre das Geld irgendwann aufgebraucht, und danach blieben noch Jahre ohne Einkünfte.

Die Art der Dynamisierung der Leistungen in einem Rentensystem führt deshalb zu weiteren Verteilungseffekten zwischen jenen, die überdurchschnittlich lange leben und jenen, die früh sterben. Bei einem gegebenen „Topf“, der für alle reichen muss, profitieren die Langlebigen umso mehr, je höher die Dynamisierung ausfällt.



Die Abbildung 3 zeigt hierzu analog der Abbildung 2b die aufsummierten realen (inflationbereinigten) Zahlungen, aber für einen Zeitraum von 30 Jahren. In den ersten 19 Jahren liegt die reale ausgezahlte Summe ohne Dynamisierung

Tabelle1: Aufsummierte reale Rentenzahlung je nach jährlicher Anpassung

	<i>konstant</i>	<i>1%-Anpassung</i>	<i>3% Anpassung</i>	<i>6%-Anpassung</i>
5 Jahre	22.859€	21.384€	18.583€	14.805€
10 Jahre	43.544€	41.722€	38.077€	32.735€
20 Jahre	79.201€	79.461€	79.980€	80.739€
30 Jahre	108.400€	113.598€	126.094€	151.135€

höher. Ab dem 20. Jahr übersteigt die reale Kaufkraftsumme umso mehr die der konstanten Zahlung, je höher die jährliche Anpassung ist.

Die Tabelle zeigt beispielhaft die aufsummierten realen Zahlungen nach 5, 10, 20 und 30 Jahren je nach Anpassungssatz.

Anpassungsregeln sind ein zweiseitiges Schwert

Damit sind Anpassungen von Renten in kapitalgedeckten Systemen ein zweiseitiges Schwert, bei dem stets die Vor- und Nachteile für die Betroffenen abgewogen werden müssen. Besonders problematisch sind in kapitalgedeckten Systemen unbekannte Rentenanpassungen in der Zukunft: Dann müssen „für den ungünstigsten Fall“ (hier also: sehr hohe Inflationsraten) Rückstellungen gebildet werden, die man vielleicht gar nicht braucht, die aber in jedem Fall die aktuellen Leistungen schmälern.

Würde die Rückstellung für eine unerwartet hohe Anpassung, wie beispielsweise dem aktuellen Preisschub, nicht ausreichen, dann wären zusätzliche Finanzmittel nötig – in der Regel eine Nachschusspflicht der früheren Arbeitgeber. Damit fiel man auf das Ausgangsproblem zurück, dass die wirtschaftliche Lage des Unternehmens bei der Anpassung berücksichtigt werden darf – falls das Unternehmen überhaupt noch existiert.

Umgekehrt gilt: würde „zu vorsichtig“ geplant und die notwendigen Erhöhungen fielen geringer aus als kalkuliert, dann wären alle Zahlungen bis dahin niedriger als nötig gewesen. Das kann zwar in späteren Jahren in Form zusätzlicher Rentenerhöhungen ausgezahlt werden. Wer dann aber schon verstorben ist, hat davon nichts mehr.

Wir bedanken uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dieser Sache.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Laura Pooth